



# HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2009

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **für ein Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. September 2009 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 29. September 2009 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

#### **A. Problem**

Das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 2002 angenommen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Fakultativprotokoll am 20. September 2006 unterzeichnet. Das für die Ratifikation erforderliche Bundesgesetz, dem der Bundesrat zugestimmt hat, ist am 3. September 2008 in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll zielt auf die Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ab. Dies soll durch die Schaffung eines Systems regelmäßiger Besuche erreicht werden, die u.a. von unabhängigen nationalen Stellen an Orten durchgeführt werden, an denen Personen die Freiheit entzogen ist. Solche Orte sind in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise die Justizvollzugsanstalten, die geschlossenen Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Polizeidienststellen, freiheitsentziehende Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Alten- und Pflegeheime.

Auf nationaler Ebene sind nach dem Fakultativprotokoll sog. nationale Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu errichten. Die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Orte der Freiheitsentziehung fallen überwiegend in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese sind daher nach dem Fakultativprotokoll verpflichtet, insoweit nationale Mechanismen zu schaffen.

#### **B. Lösung**

Durch Staatsvertrag wird eine gemeinsame Kommission als nationaler Mechanismus aller Länder geschaffen. Dies ist aus Kostengründen sowie zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerledigung der Einrichtung gesonderter Stellen in den einzelnen Ländern vorzuziehen. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes wurde durch das Bundesministerium der Justiz eine "Bundesstelle zur Verhütung von Folter" eingerichtet.

Die Justizministerinnen und Justizminister haben am 25. Juni 2009 einen entsprechenden Staatsvertrag unterzeichnet.

Dieser überträgt einer Länderkommission die Aufgabe, Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Fakultativprotokolls aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und ggfs. Verbesserungsvorschläge vorzulegen (Art. 2 des Staatsvertrags). Die Kommission besteht aus vier unabhängigen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die von der Justizministerkonferenz ernannt werden. Ihnen zur Verfügung steht ein Sekretariat, das die laufenden Geschäfte wahrnimmt (Art. 4 und 5 des Staatsvertrags). Dieses wird an die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) in Wiesbaden angebunden. Die Länderkommission arbeitet eng mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen.

**C. Befristung**

Keine. Ratifizierungsgesetze zu Staatsverträgen unterliegen keiner Befristung.

**D. Alternativen**

Keine. Die Bundesrepublik Deutschland ist völkerrechtlich zur Einrichtung nationaler Mechanismen verpflichtet. Im Rahmen der Bundestreue müssen die Länder diese Verpflichtung erfüllen.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Durch die Einrichtung und Betreuung der Kommission entstehen für alle Länder Kosten in Höhe von jährlich insgesamt 200.000 €, die nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden. Für das Land Hessen ist insoweit mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 14.700 € zu rechnen.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zu dem Staatsvertrag  
über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder  
nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem  
Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere  
grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom

§ 1

Dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 25. Juni 2009 wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 11 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:****I. Begründung des Gesetzentwurfs:**

Zu § 1:

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Artikel 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen der Zustimmung des Landtags. Diesem Erfordernis trägt § 1 des Gesetzentwurfs Rechnung.

Zu § 2:

Durch Abs. 1 erhalten die Regelungen des Staatsvertrages Gesetzeskraft.

Die in Abs. 2 vorgesehene Bekanntmachung dient der Klarstellung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**II. Begründung des Staatsvertrages:**

Am 10. Dezember 1984 wurde ein Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet, das in Deutschland am 31. Oktober 1990 (BGBl. 1990 II S. 246) in Kraft trat.

Ende 2002 wurde hierzu ein Zusatzprotokoll (sog. Fakultativprotokoll) errichtet, das unter anderem die Einrichtung unabhängiger nationaler Gremien (sog. Nationale Präventionsmechanismen) vorsieht, die regelmäßige Besuche freiheitsentziehender Einrichtungen (beispielsweise Justizvollzugsanstalten, geschlossene Abteilungen psychiatrischer Krankenhäuser, Polizeidienststellen, freiheitsentziehende Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Alten- und Pflegeheime) durchführen sollen. Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 dieses Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unterzeichnet. Zur Umsetzung in nationales Recht hat der Bundesrat am 4. Juli 2008 beschlossen, dem vom Bundestag am 5. Juni 2008 verabschiedeten Ratifikationsgesetz zuzustimmen.

Das Gesetz ist am 3. September 2008 in Kraft getreten (BGBl. 2008 II S. 854). Nach Art. 24 Abs. 2 des Fakultativprotokolls muss die innerstaatliche Umsetzung innerhalb von maximal drei Jahren erfolgt sein, also spätestens bis zum 3. September 2011.

Die Aufgaben des Nationalen Präventionsmechanismus sollen im Zuständigkeitsbereich der Länder durch eine von diesen einzurichtende Kommission und im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch eine vom Bundesministerium der Justiz einzurichtende Bundesstelle zur Verhütung von Folter wahrgenommen werden.

Zur Einrichtung der Länderkommission haben die Justizressorts der Länder den vorliegenden Staatsvertrag ausgehandelt und am 25. Juni 2009 unterzeichnet.

Wesentliche Inhalte des Staatsvertrages sind:

- Einrichtung einer unabhängigen Länderkommission zur Verhütung von Folter, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.
- Benennung von Aufgaben und Befugnissen der Kommission, die sich im Wesentlichen aus dem Protokoll selbst ergeben (Artikel 19 des Fakultativprotokolls). Diese werden ergänzt durch Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages, der in Verbindung mit Artikel 20 des Protokolls die korrespondierenden Verpflichtungen der Länder regelt. Insbesondere haben diese der Länderkommission unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die die Anzahl und Lage der Orte der Freiheitsentziehung, die Anzahl und Behandlung der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie die Bedingungen ihrer Freiheitsentziehung betreffen. Zudem ist der Kommission grundsätzlich unbeschränkt Zugang zu allen Orten der Freiheitsentziehung und ihren Anlagen und Einrichtungen zu gewähren und ihr die Möglichkeit zu geben, mit Personen, denen die

Freiheit entzogen ist, ohne Zeugen Gespräche zu führen. Darüber hinaus kann die Kommission auf Missstände aufmerksam machen, Verbesserungsvorschläge unterbreiten und Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten, wobei diese gehalten sind, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit Stellung zu nehmen. Außerdem erstellt die Kommission gemeinsam mit der Bundesstelle nur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der unter anderem den Länderparlamenten zugeleitet wird.

- Besetzung der Kommission mit vier ehrenamtlichen Mitgliedern, die grundsätzlich auf vier Jahre von der Justizministerkonferenz benannt werden.
- Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das bei der Kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden angesiedelt wird. Dieses Sekretariat wird auch von der Bundesstelle zur Verhütung von Folter genutzt, mit der die Länderkommission eng zusammenarbeitet.
- Die Länderkommission wird von den Ländern finanziert, die Kosten verteilen sich nach dem "Königsteiner Schlüssel".

Durch den Staatsvertrag kommen die Länder den eingegangenen internationalen Verpflichtungen nach. Er tritt in Kraft, wenn alle Länder die entsprechenden Ratifizierungsurkunden hinterlegt haben.

Wiesbaden, 29. September 2009

Der Hessische Ministerpräsident

**Koch**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa

**Hahn**

**Anlage**

## Staatsvertrag

**über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz,

das Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister, dieser vertreten durch die Senatorin für Justiz,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch den Präses der Justizbehörde,

das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Justizminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Justiz, Arbeit und Europa und

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Justizministerin,

schließen folgenden Staatsvertrag:

### **Präambel**

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 20. September 2006 das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden "Fakultativprotokoll") unterzeichnet.

Das Fakultativprotokoll sieht die Einrichtung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden "zur Verhütung von Folter") vor. Diese Mechanismen sollen die Behandlung von Personen prüfen, denen die Freiheit entzogen ist. Da die Zuständigkeit für freiheitsentziehende Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ganz überwiegend bei den Ländern liegt, sind derartige Mechanismen von den Ländern einzurichten und mit den entsprechenden Befugnissen auszustatten. Es erscheint sinnvoll, anstelle einzelner Beauftragter der Länder mit diesem Vertrag einen gemeinsamen nationalen Mechanismus im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls zu schaffen (Kommission), der gegenüber Bund, Ländern und Vereinten Nationen einheitlich auftreten kann.

Daneben richtet der Bund als weiteren nationalen Mechanismus eine Bundesstelle zur Verhütung von Folter ein, die die entsprechenden Aufgaben für Personen, denen im Zuständigkeitsbereich des Bundes die Freiheit entzogen ist, wahrnimmt. Mit dieser Stelle arbeitet die Kommission insbesondere bei der Berichterstattung eng zusammen.

Die Kommission soll möglichst weitgehend die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle e.V. nutzen. Das erforderliche Sekretariat soll bei der Kriminologischen Zentralstelle angesiedelt werden.

### **Artikel 1**

#### **Einrichtung der Kommission zur Verhütung von Folter**

Die vertragschließenden Länder richten eine gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter ein, die gegenüber den Vereinten Nationen als nationaler Mechanismus zur Verhütung von Folter im Sinne des Artikels 3 des Fakultativprotokolls benannt wird.

### **Artikel 2**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, zur Verhütung von Folter Orte der Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 4 des Fakultativprotokolls im Zuständigkeitsbereich der Länder

aufzusuchen, auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Kommission stehen einzeln oder gemeinsam die in Artikel 19 des Fakultativprotokolls genannten Befugnisse zu. Die Länder gewähren ihnen die in Artikel 20 des Fakultativprotokolls genannten Rechte und Befugnisse.

(3) Die Kommission kann zur Verbesserung der Bedingungen für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Empfehlungen an die zuständigen Behörden richten. Die Behörden sind gehalten, diese Empfehlungen sorgfältig zu prüfen und gegenüber der Kommission in angemessener Zeit dazu Stellung zu nehmen.

(4) Die Kommission erstellt gemeinsam mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter einen Jahresbericht, der der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten zugeleitet wird.

### **Artikel 3** **Vertraulichkeit**

Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben bekannt werden, auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus zu wahren.

### **Artikel 4** **Mitglieder**

(1) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Mitglieder sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Die Zahl der Kommissionsmitglieder kann durch einstimmigen Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (Justizministerkonferenz) geändert werden.

(2) Die Kommissionsmitglieder werden von der Justizministerkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt. Abweichend hiervon werden bei der Ernennung der ersten vier Kommissionsmitglieder zwei Mitglieder für vier Jahre und zwei Mitglieder für zwei Jahre ernannt. Eine erneute Ernennung ist möglich. Sie können ihr Amt jederzeit niederlegen. Ein Kommissionsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen der §§ 21 und 24 des Deutschen Richtergesetzes durch einstimmigen Beschluss der Justizministerkonferenz abberufen werden. In diesen Fällen ernannt die Justizministerkonferenz einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(3) Die Kommission gibt ihre Berichte und Empfehlungen einheitlich ab. Den Vorsitz der Kommission führt ein Mitglied der Kommission, das jeweils auf zwei Jahre von der Justizministerkonferenz ernannt wird. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Die Mitglieder der Kommission sollen Personen von anerkanntem Sachverstand auf dem Gebiet des Justiz- oder Maßregelvollzugs, der Polizei, der Psychiatrie, der Kriminologie oder vergleichbarer Gebiete sein. Bei der Besetzung der Kommission soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit Sachverstand aus unterschiedlichen Fachgebieten vertreten sind.



Auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist zu achten. Die Mitglieder der Kommission sollen bei der Ernennung nicht älter als 70 Jahre sein.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten Aufwendungs- und Kostenersatz nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

#### **Artikel 5 Sekretariat**

(1) Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das die laufenden Geschäfte der Kommission wahrnimmt und gemäß der Satzung der Kriminologischen Zentralstelle e.V. bei dieser angesiedelt werden soll.

(2) Das Personal des Sekretariats wird nur mit Zustimmung der Kommission eingestellt oder entlassen. Es unterliegt in fachlicher Hinsicht nur den Weisungen der Kommission.

#### **Artikel 6 Sitz**

Sitz der Kommission ist Wiesbaden.

#### **Artikel 7 Arbeitsweise und Geschäftsordnung**

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist in der Festlegung ihrer Strategien und Arbeitsmethoden frei.

#### **Artikel 8 Zusammenarbeit**

Die Kommission arbeitet mit der Bundesstelle zur Verhütung von Folter zusammen. Sie kann Personal- und Sachmittel gemeinsam mit der Bundesstelle nutzen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

#### **Artikel 9 Finanzierung**

(1) Die Aufteilung der Kosten für die Kommission erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Finanzierung erfolgt in Form von Zuschüssen an die Kriminologische Zentralstelle e.V.<sup>1</sup>. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 31. Mai und 30. November nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Die Perso-

---

<sup>1</sup> Die Länder sind darüber einig, dass die Zuschüsse für die Kommission nicht bei der Berechnung der auf dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 30. März 2006 basierenden Kürzungen der Haushaltsansätze angerechnet werden.

nal- und Sachaufwendungen werden vom Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa verauslagt.

### Artikel 10 Geltungsdauer, Kündigung


- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt.
- (3) Kündigt ein Land wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres, so berechnet sich die Kostenverteilung zwischen den verbleibenden Ländern nach dem entsprechend angepassten Königsteiner Schlüssel.

### Artikel 11 Inkrafttreten

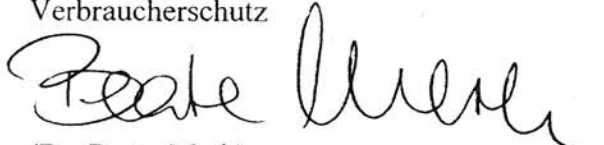
Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde der vertragschließenden Länder bei dem Hessischen Ministerium der Justiz für Integration und Europa hinterlegt ist. Die Hessische Staatskanzlei teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Dresden, den  Juni 2009


Für das Land Baden-Württemberg:  
Der Minister der Justiz

  
(Prof. Dr. Ulrich Goll)

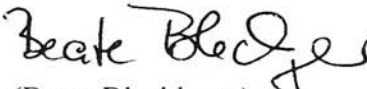
Für den Freistaat Bayern:  
Die Staatsministerin der Justiz und für  
Verbraucherschutz

  
(Dr. Beate Merk)

Für das Land Berlin:  
Die Senatorin für Justiz

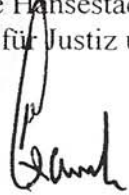
  
(Gisela von der Aue)

Für das Land Brandenburg:  
Die Ministerin der Justiz

  
(Beate Blechinger)

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für Justiz und Verfassung

1. v.  
(Ralf Nagel)



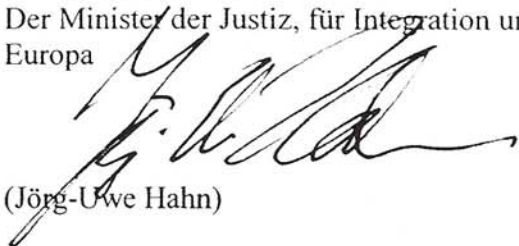
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
Der Präses der Justizbehörde

(Dr. Till Steffen)



Für das Land Hessen:  
Der Minister der Justiz, für Integration und  
Europa

(Jörg-Uwe Hahn)



Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Die Justizministerin

(Uta-Maria Kuder)



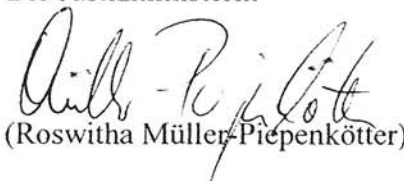
Für das Land Niedersachsen:  
Der Justizminister

(Bernd Busemann)



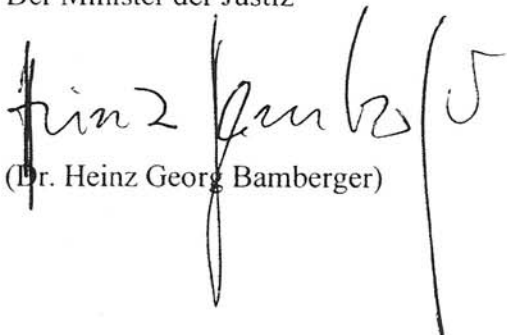
Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
Die Justizministerin

(Roswitha Müller-Piepenkötter)



Für das Land Rheinland-Pfalz:  
Der Minister der Justiz

(Dr. Heinz Georg Bamberger)



Für das Saarland:

Saarbrücken, den **17**. Juni 2009

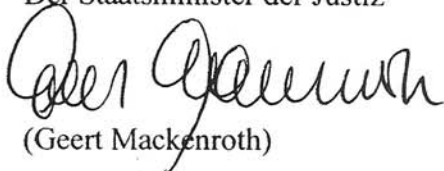
Der Minister für Justiz, Arbeit, Gesundheit  
und Soziales

(Prof. Dr. Gerhard Vigener)



Für den Freistaat Sachsen:  
Der Staatsminister der Justiz

(Geert Mackenroth)



Für das Land Sachsen-Anhalt:  
Die Ministerin der Justiz

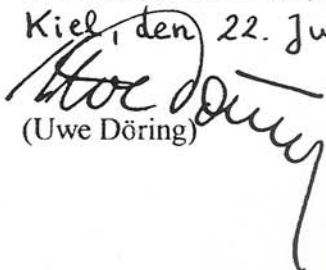
(Prof. Dr. Angela Kolb)



Für das Land Schleswig-Holstein:  
Der Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Kiel, den 22. Juni 2009

(Uwe Döring)



Für den Freistaat Thüringen:  
Die Justizministerin

(Marion Walsmann)

